

Antrag des Regierungsrates und der Kommission

RRB Nr. 73

2019_07_STA_Archivgesetz_ArchG

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –

Geändert: **108.1** | 170.11 | 641.1

Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Gesetz über die Archivierung (ArchG)			
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst:</i>			
	I.			
	Der Erlass 108.1 Gesetz über die Archivierung vom 31.03.2009 (ArchG) (Stand 01.07.2021) wird wie folgt geändert:			
Gesetz über die Archivierung (ArchG)	Gesetz über die Archivierung Archivierungsgesetz (ArchG)			
vom 31.03.2009				
<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern,</i>				
auf Antrag des Regierungsrates,				
<i>beschliesst:</i>				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
Art. 1 Gegenstand ¹ Dieses Gesetz regelt die Sicherung, Ordnung und dauerhafte Aufbewahrung von Unterlagen.	¹ Dieses Gesetz regelt die Sicherung, Ordnung und dauerhafte Aufbewahrung von Unterlagen.			
Art. 3 Begriffe ¹ Unterlagen sind aufgezeichnete Informationen, unabhängig vom Datenträger, sowie alle Hilfsmittel und ergänzenden Daten, die für das Verständnis der Informationen und deren Nutzung nötig sind. ² Archivwürdig sind Unterlagen, die für die Wirkungsziele der Archivierung gemäss Artikel 2 einen grossen und dauernden Informationswert besitzen. ³ Als Archivgut gelten Unterlagen, die ein Archiv nach den Vorschriften dieses Gesetzes zur Aufbewahrung übernommen hat. ⁴ Als Behörden im Sinne dieses Gesetzes gelten a Organe des Kantons, seiner Anstalten und seiner Körperschaften,	² Archivwürdig sind Unterlagen, die für die Wirkungsziele der Archivierung gemäss <u>nach</u> Artikel 2 einen grossen und dauernden Informationswert besitzen. ^{2a} Archivierung ist die gesicherte, geordnete und dauerhafte Aufbewahrung von als archivwürdig bewerteten Unterlagen. ³ Als Archivgut gelten Unterlagen, die ein Archiv nach den Vorschriften dieses Gesetzes zur Aufbewahrung <u>Archivierung</u> übernommen hat.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
b Organe der Gemeinden, ihrer Anstalten und von Körperschaften, die dem Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG)¹⁾ unterstellt sind, c Private, soweit sie ihnen übertragene öffentlich-rechtliche Aufgaben erfüllen.	b Organe der Gemeinden, ihrer Anstalten und von Körperschaften, die dem Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG)²⁾ unterstellt sind,			
Art. 4 Geltungsbereich ¹ Dieses Gesetz gilt für die Archivierung der Unterlagen von Behörden im Sinn von Artikel 3 Absatz 4. ² Es gilt auch für die Archivierung der Unterlagen von Behörden gemäss Absatz 1, die aufgelöst worden sind.	¹ Dieses Gesetz gilt für die Archivierung der Unterlagen von Behörden im Sinn von Artikel 3 Absatz 4. ² Es gilt auch für die Archivierung der Unterlagen von Behörden gemäss Absatz 1, die aufgelöst worden sind.			
Art. 5 Grundsätze der Archivierung 1. Sicherung und Bewertung ¹ Die Unterlagen der Behörden werden soweit gesammelt, geordnet und aufbewahrt, dass die wesentlichen Abläufe und die Ergebnisse des staatlichen Handelns nachvollzogen werden können.	Art. 5 Grundsätze der Archivierung 1. Sicherung und Bewertung ¹ Die Unterlagen der Behörden werden soweit gesammelt gesichert, geordnet und aufbewahrt, dass die wesentlichen Abläufe und die Ergebnisse des staatlichen Handelns nachvollzogen werden können.			

¹⁾ BSG 170.11

²⁾ BSG [170.11](#)

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
² Sie werden nach ihrer Bedeutung und ihrem Informationsgehalt bewertet. Die Aufbewahrungsdauer richtet sich nach dieser Bewertung.	² Sie werden <u>im Hinblick auf ihre Archivierung oder Vernichtung</u> nach ihrer Bedeutung und ihrem Informationsgehalt bewertet. Die Aufbewahrungsdauer richtet sich nach dieser Bewertung. ³ Die Aufbewahrungsfrist richtet sich nach fachlichen Anforderungen. Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung.			
Art. 6 2. Ordnung und Erschliessung ¹ Die Unterlagen werden mit den erforderlichen Archivplänen und Findmitteln geordnet und erschlossen. ² Archivpläne und Regelungen über die Aufbewahrungsdauer und die Vernichtung von Unterlagen sind schriftlich festzuhalten.	¹ Die Unterlagen werden mit den erforderlichen <u>Archivplänen</u> <u>Ordnungssystemen</u> und Findmitteln geordnet und erschlossen. ² <u>Archivpläne und Ordnungssysteme sowie Regelungen über die Aufbewahrungsdauer Bewertung, Aufbewahrungsfrist und die Vernichtung von Unterlagen sind schriftlich in geeigneter Form zentral und dauerhaft festzuhalten.</u>			
Art. 7 Elektronische Unterlagen ¹ Elektronische Unterlagen sind den Unterlagen auf Papier gleichgestellt.	Art. 7 Elektronische <u>Digitale</u> Unterlagen ¹ <u>Elektronische Digitale</u> Unterlagen <u>sind den und</u> Unterlagen auf Papier <u>sind einander</u> gleichgestellt.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
² Die Hilfsmittel für die Unterlagenverwaltung, namentlich Dokumentenverwaltungssysteme und Geschäftskontrollen, berücksichtigen die Anforderungen der Archivierung.	² Die Hilfsmittel für die Unterlagenverwaltung, namentlich Dokumentenverwaltungssysteme<u>Geschäftsverwaltungssysteme, Fachapplikationen</u> und Geschäftskontrollen, berücksichtigen die Anforderungen der Archivierung.			
2 Sicherung der Unterlagen	2 Sicherung der Unterlagen<u>Behörden</u>			
Art. 8 Archivierungspflicht ¹ Die Behörden sorgen für eine geordnete Archivierung ihrer Unterlagen (Archivführung) nach den Vorschriften dieses Gesetzes. ² Sie können dafür die Dienstleistungen geeigneter Unternehmen in Anspruch nehmen.	Art. 8 Archivierungspflicht<u>Allgemeine Pflichten</u> ¹ Die Behörden sorgen für eine geordnete Archivierung ihrer Unterlagen (Archivführung) nach den Vorschriften dieses Gesetzes. a die Sicherung, Ordnung und Aufbewahrung ihrer Unterlagen nach den Vorschriften dieses Gesetzes, b die Archivierung, soweit sie nicht der Anbietepflicht nach Artikel 9 Absatz 1 unterliegen.			
Art. 9 Anbietepflicht an das Staatsarchiv				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
¹ Die folgenden Behörden bieten ihre Unterlagen, die sie nicht mehr ständig benötigen, dem Staatsarchiv zur dauernden Archivierung an: a der Grosse Rat und seine Organe, b der Regierungsrat und die von ihm eingesetzten Kommissionen, c die Direktionen und die Staatskanzlei, die Ämter und Dienststellen der Zentralverwaltung mit Ausnahme der kantonalen Institutionen der Psychiatrieversorgung, d das Obergericht, das Verwaltungsgericht, die Staatsanwaltschaft und die kantonalen verwaltungsunabhängigen Justizbehörden, e die Universität Bern, die Pädagogische Hochschule Bern und die Berner Fachhochschule,	¹ Die folgenden Behörden bieten ihre Unterlagen, die sie nicht mehr ständig benötigen, dem Staatsarchiv zur dauernden Archivierung an: c die Direktionen und die Staatskanzlei, die einschliesslich der Ämter und Dienststellen der Zentralverwaltung mit Ausnahme der kantonalen Institutionen der Psychiatrieversorgung, c1 die dezentrale kantonale Verwaltung, e die Universität Bern, die Pädagogische Hochschule Bern <u>Berner Fachhochschule</u> und die Berner Fachhochschule <u>Pädagogische Hochschule Bern</u>, e1 die vom Regierungsrat durch Verordnung bezeichneten Leistungserbringer im Sinne des Spitalversorgungsgesetzes vom 13. Juni 2013 (SpVG)¹⁾, die bedeutende psychiatrische Versorgungsleistungen erbringen,			

¹⁾ BSG [812.11](#)

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
f die Behörden, die aufgelöst werden. ² Der Regierungsrat regelt die Organisation, Verwaltung und Aufbewahrung der Unterlagen und Findmittel der Direktionen und der Staatskanzlei durch Verordnung. Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise den Direktionen und der Staatskanzlei übertragen.	² Der Regierungsrat regelt die Organisation, Verwaltung und Aufbewahrung der Unterlagen und Findmittel der Direktionen und der Staatskanzlei durch Verordnung. Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise den Direktionen und der Staatskanzlei übertragen. a regelt die Organisation, Verwaltung und Aufbewahrung der Unterlagen und Findmittel der zentralen und dezentralen Verwaltung durch Verordnung, b kann seine Befugnis nach Buchstabe a ganz oder teilweise den Direktionen und der Staatskanzlei übertragen. ³ Die dem Amts- oder Berufsgeheimnis unterliegenden Personen sowie deren Hilfspersonen sind von der Geheimhaltungspflicht entbunden, soweit dies zur Erfüllung der Anbietepflicht erforderlich ist. ⁴ Die Anbietepflicht der Behörden nach Absatz 1 Buchstabe e1 erstreckt sich auf folgende Unterlagen: a bis 31. Dezember 2016 sämtliche Unterlagen, b ab 1. Januar 2017 medizinische Behandlungsdokumentationen.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Art. 9a Vorzeitige Ablieferung ¹ Das Staatsarchiv kann Kopien von als archivwürdig bewerteten Unterlagen während laufender Aufbewahrungsfrist übernehmen. ² Die Verantwortung für die Organisation, Verwaltung und Aufbewahrung der Unterlagen sowie für die Wahrung der Rechte von betroffenen Personen nach den Artikeln 21 ff. des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG)¹⁾ bleibt bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist bei der abliefernden Behörde. ³ Das Staatsarchiv sorgt für die Sicherheit der von ihm übernommenen Kopien.			
Art. 10 Archivführung der Hochschulen ¹ Die Universität, die Pädagogische Hochschule Bern und die Berner Fachhochschule regeln die Archivführung in ihren Reglementen. ² Sie sorgen für die Betreuung ihrer Unterlagen im vorarchivischen Bereich.	Art. 10 Archivführung der Hochschulen ¹ Die Universität, die <u>Berner Fachhochschule und die Pädagogische Hochschule Bern</u> und regeln die Berner Fachhochschule regeln die Archivführung <u>Organisation, Verwaltung und Aufbewahrung ihrer Unterlagen in ihren Reglementen</u> in einem Reglement. ² <i>Aufgehoben.</i>			

¹⁾ BSG [152.04](#)

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
Art. 11 Archivführung der dezentralen kantonalen Verwaltung und der Gemeinden ¹ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Archivführung a der dezentralen kantonalen Verwaltung, b der Gemeinden, ihrer Anstalten und von Körperschaften, die dem Gemeindegesetz unterstellt sind. ² Er kann diese Befugnis ganz oder teilweise der Direktion für Inneres und Justiz übertragen.	Art. 11 Archivführung der dezentralen kantonalen Verwaltung und der Gemeinden ¹ Der Regierungsrat erlässt durch Verordnung Mindestvorschriften betreffend die Organisation, Verwaltung und Aufbewahrung von Unterlagen sowie die Archivführung der Gemeinden, ihrer Anstalten und von Körperschaften, die dem Gemeindegesetz unterstellt sind.			
Art. 12 Archivführung der Gerichte ¹ Das Obergericht erlässt im Einvernehmen mit dem Staatsarchiv ein Reglement über die Archivführung der erst- und oberinstanzlichen Zivil- und Strafgerichte.	Art. 12 Archivführung der Gerichte<u>Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft</u> ¹ Das Obergericht erlässt<u>regelt</u> im Einvernehmen mit dem Staatsarchiv ein Reglement über die Archivführung<u>Organisation, Verwaltung und Aufbewahrung der Unterlagen der erst- und oberinstanzlichen Zivil- und Strafgerichte in einem Reglement.</u>			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
² Das Verwaltungsgericht erlässt im Einvernehmen mit dem Staatsarchiv ein Reglement über die Archivführung des Verwaltungsgerichts und der verwaltungsunabhängigen Justizbehörden. ³ Die Generalstaatsanwaltschaft erlässt im Einvernehmen mit dem Staatsarchiv ein Reglement über die Archivführung der Staatsanwaltschaft.	² Das Verwaltungsgericht erlässt <u>regelt</u> im Einvernehmen mit dem Staatsarchiv ein Reglement über die Archivführung. Organisation, Verwaltung und Aufbewahrung der Unterlagen des Verwaltungsgerichts und der verwaltungsunabhängigen Justizbehörden <u>in einem Reglement</u>. ³ Die Generalstaatsanwaltschaft erlässt <u>regelt</u> im Einvernehmen mit dem Staatsarchiv ein Reglement über die Archivführung. Organisation, Verwaltung und Aufbewahrung der Unterlagen der Staatsanwaltschaft <u>in einem Reglement</u>.			
	Art. 12a Leistungserbringer der Psychiatrieversorgung ¹ Die anbietepflichtigen Behörden nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe e1 regeln die Organisation, Verwaltung und Aufbewahrung ihrer Unterlagen in einem Reglement.			
Art. 14 Archivierung von Personendaten ¹ Im Sinne von Artikel 19 des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG)¹⁾ nicht mehr benötigte Personendaten dürfen dem Archiv überlassen werden, soweit eine Archivierung nach diesem Gesetz angezeigt ist.	¹ Im Sinne von Artikel 19 des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG) <u>KDSG</u> nicht mehr benötigte Personendaten dürfen dem <u>zuständigen</u> Archiv überlassen werden, soweit eine Archivierung nach diesem Gesetz angezeigt ist.			

¹⁾ BSG 152.04

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
² Die abliefernde Stelle darf auf Personendaten zugreifen, die nach Artikel 19 KDSG zu Sicherungs- und Beweis- zwecken aufbewahrt werden. ³ Auf die übrigen Personendaten darf die abliefernde Stelle nur noch zugrei- fen a für die Wahrung der Interessen der betroffenen Person, wenn diese zu- stimmt oder ihre Zustimmung nach den Umständen vorausgesetzt wer- den darf, oder b für die Bearbeitung der Daten zu nicht personenbezogenen Zwecken nach Artikel 20. ⁴ Bestreitet eine betroffene Person die Richtigkeit von Personendaten nach Absatz 1, kann sie den Unterlagen eine Gegendarstellung beilegen las- sen. Das Archivgut selbst darf nicht verändert werden.	² <i>Aufgehoben.</i> ³ Auf die übrigen Personendaten darf die Die abliefernde Stelle <u>darf auf archivierte Personendaten</u> nur noch zugreifen a für die zur Wahrung der Interessen der betroffenen Person, wenn diese zu- stimmt oder ihre Zustimmung nach den Umständen vorausgesetzt werden darf, oder b für die zur Bearbeitung der Daten zu für einen nicht personenbezogenen Zwe- cken Zweck nach Artikel 20, oder nach der besonderen Gesetzgebung. c zu Beweiszwecken oder d zum Nachvollzug der ursprünglichen Aufgabenerfüllung, wenn es im Einzel- fall erforderlich ist.			
Art. 15 Aufgaben des Staatsarchivs				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
¹ Das Staatsarchiv erfüllt namentlich folgende Aufgaben: a es übernimmt, ordnet und bewahrt alle archivwürdigen Unterlagen der anbietepflichtigen Behörden auf und restauriert sie bei Bedarf, b es trägt zur Vermittlung historischen Wissens und zur historischen Forschung für die Bedürfnisse des Kantons, der Wissenschaft und der Kultur bei, c es führt ein Restaurierungsatelier, eine Bibliothek und einen Lesesaal, d es bewertet die Unterlagen der anbietepflichtigen Behörden auf ihre Archivwürdigkeit, e es berät die anbietepflichtigen Behörden und erlässt zuhanden dieser Organe Weisungen über die Ablieferung der Unterlagen und der Findmittel, f es ist befugt, Registraturen oder Informationsverwaltungsstellen der anbietepflichtigen Behörden zu besichtigen und Erhebungen über den Zustand der dort verwahrten Unterlagen zu machen,	f es ist befugt, Registraturen oder Informationsverwaltungsstellen in die Organisation und Verwaltung der Unterlagen bei den anbietepflichtigen Behörden <u>Einblick zu nehmen sowie Erhebungen über den Zustand der dort verwahrten Unterlagen zu machen durchzuführen,</u>			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
g es kann die anderen Behörden und Private in Fragen der Archivierung beraten, h es kann archivwürdige Unterlagen anderer Herkunft übernehmen und aufbewahren, wenn es sich um Unterlagen handelt, die für die Geschichte des Kantons Bern von Bedeutung sind. ² Der Regierungsrat regelt das Nähere betreffend Aufgaben und Organisation des Staatsarchivs durch Verordnung.	g es kann die anderen Behörden und Private in Fragen der Archivierung <u>und Archivführung</u> beraten,			
	Art. 15a Digitales Langzeitarchiv mit Gemeindebezug ¹ Der Kanton stellt ein digitales Langzeitarchiv (dLZA) bereit, in dem die verantwortlichen Behörden Daten aus von Kanton und Gemeinden gemeinsam genutzten Applikationen archivieren. Er a finanziert den Aufbau des dLZA, b stellt den Gemeinden die Kosten für den Betrieb und die Weiterentwicklung entsprechend dem Anteil ihrer Nutzung in Rechnung. ² Er kann den Gemeinden zudem ein dLZA für die Archivierung ihrer nicht unter Absatz 1 fallenden Daten zur freiwilligen Nutzung zur Verfügung stellen.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	³ Der Regierungsrat erlässt die Ausführungsbestimmungen. ⁴ Im Übrigen und insbesondere für die Kostentragung eines dLZA nach Absatz 2 gilt das Gesetz vom 7. März 2022 über die digitale Verwaltung (DVG)¹⁾.			
Art. 16 Grundsatz ¹ Das Archivgut der Behörden gemäss Artikel 3 Absatz 4 steht der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 2. November 1993 über die Information der Bevölkerung (Informationsgesetz, IG)²⁾ und des Datenschutzgesetzes zur Einsichtnahme zur Verfügung. ² Der Zugang der Öffentlichkeit zu Archivgut anderer Herkunft richtet sich nach den entsprechenden Übernahmeverträgen oder, wenn kein Übernahmevertrag vorhanden ist, sinngemäss nach Absatz 1.	¹ Das Archivgut der Behörden gemäss Artikel 3 Absatz 4 steht der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 2. November 1993 über die Information der Bevölkerung (Informationsgesetz, IG) und die Medienförderung (IMG)³⁾ und sowie des Datenschutzgesetzes zur Einsichtnahme zur Verfügung. ³ Unterlagen, die bereits vor der Ablieferung an das zuständige Archiv öffentlich zugänglich waren, bleiben weiterhin öffentlich zugänglich.			

¹⁾ BSG [109.1](#)

²⁾ BSG 107.1

³⁾ BSG [107.1](#)

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
Art. 17 Unterlagen ohne Personendaten ¹ Unterlagen, die nach Artikel 16 Absatz 1 nicht zur Einsichtnahme durch die Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, sind nach Ablauf von 30 Jahren frei zugänglich, sofern keine Personendaten betroffen sind. ² Die Frist von 30 Jahren beginnt mit dem Datum der jüngsten Unterlage eines Dossiers zu laufen.	Art. 17 Unterlagen ohne Personendaten<u>Ordentliche Schutzfrist</u> ¹ Unterlagen, die nach Artikel 16 Absatz 1 nicht zur Einsichtnahme durch die Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, sind nach Ablauf <u>der ordentlichen Schutzfrist</u> von 30 Jahren frei zugänglich, sofern keine Personendaten betroffen sind. <u>Vorbehalten bleiben Artikel 18 sowie besondere Geheimhaltungspflichten des Bundesrechts und des kantonalen Rechts.</u> ² Die Frist von 30 Jahren beginnt mit dem Datum der jüngsten Unterlage<u>letzten Bearbeitung eines Dossiers oder der betreffenden Unterlage</u> zu laufen.			
Art. 18 Unterlagen mit Personendaten ¹ Unterlagen, deren Zugänglichkeit beschränkt oder ausgeschlossen ist, weil sie Personendaten enthalten, stehen der Öffentlichkeit nach Ablauf dreier Jahre nach dem Tod der Person zur Einsichtnahme zur Verfügung, sofern die Frist von 30 Jahren nach Artikel 17 abgelaufen ist.	Art. 18 Unterlagen mit Personendaten<u>Besondere Schutzfristen</u> ¹ Unterlagen, die Personendaten enthalten und deren Zugänglichkeit nach Artikel 16 Absatz 1 beschränkt oder ausgeschlossen ist, weil sie Personendaten enthalten, stehen der Öffentlichkeit nach Ablauf dreier Jahre nach dem Tod der Person zur Einsichtnahme zur Verfügung, sofern die Frist von 30 Jahren nach Artikel 17<u>ordentliche Schutzfrist</u> abgelaufen ist.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
² Ist das Todesdatum einer Person nicht bekannt, stehen die Unterlagen der Öffentlichkeit ab dem 110. Altersjahr der betroffenen Person zur Einsichtnahme zur Verfügung, sofern die Frist von 30 Jahren nach Artikel 17 abgelaufen ist. ³ Archivgut, das älter als 110 Jahre ist, ist frei zugänglich. ⁴ Die Zugänglichkeit zu Unterlagen nach den Absätzen 1 bis 3 bleibt eingeschränkt oder ausgeschlossen, soweit eine besondere Geheimhaltungspflicht des Bundesrechts oder des kantonalen Rechts dies verlangt. ⁵ Die Frist von 110 Jahren beginnt mit dem Datum der jüngsten Unterlage eines Dossiers zu laufen.	² Ist das Todesdatum einer Person nicht bekannt, stehen die Unterlagen der Öffentlichkeit ab dem 110. Altersjahr der betroffenen Person zur Einsichtnahme zur Verfügung, sofern die Frist von 30 Jahren nach Artikel 17 <u>ordentliche Schutzfrist</u> abgelaufen ist. <u>Bei medizinischen Behandlungsdokumentationen ist das 120. Altersjahr</u> der betroffenen Person massgebend. ³ Archivgut, das älter als 110 Jahre ist, ist frei zugänglich. <u>Medizinische Behandlungsdokumentationen sind nach 120 Jahren frei zugänglich.</u> ⁵ Die Frist von 110 Jahren beginnt <u>Fristen nach Absatz 3 beginnen</u> mit dem Datum der jüngsten Unterlage <u>letzten Bearbeitung</u> eines Dossiers <u>oder der betreffenden Unterlage</u> zu laufen.	² Ist das Todesdatum einer Person nicht bekannt, stehen die Unterlagen der Öffentlichkeit ab dem 110. Altersjahr der betroffenen Person zur Einsichtnahme zur Verfügung, sofern die Frist von 30 Jahren nach Artikel 17 <u>ordentliche Schutzfrist</u> abgelaufen ist. <i>Geltendes Recht</i> ⁵ Die Frist von 110 Jahren nach Absatz 3 <u>beginnt mit dem Datum der jüngsten Unterlage</u> <u>letzten Bearbeitung</u> eines Dossiers <u>oder der betreffenden Unterlage</u> zu laufen.		<i>Antrag Kommissionsmehrheit</i> <i>Antrag Kommissionsmehrheit</i> <i>Antrag Kommissionsmehrheit</i>
	Art. 18a Besondere Geheimhaltungspflichten			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	¹ Ist für den Zugang zu Archivgut die Entbindung von einer besonderen Geheimhaltungspflicht notwendig, entscheidet insoweit die für die Entbindung von dieser Pflicht zuständige Behörde. ² Nach Ablauf der Frist nach Artikel 18 Absatz 3 gilt die Vermutung, dass keine besonderen Geheimhaltungspflichten mehr bestehen.			
Art. 20 Einsichtnahme zu wissenschaftlichen oder andern nicht personenbezogenen Zwecken ¹ Ein Archiv kann Personendaten für einen nicht personenbezogenen Zweck, namentlich für Forschung, Praxisbildung, Statistik oder Planung, bekannt geben, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 15 KDSG erfüllt sind. Vorbehalten bleiben besondere Geheimhaltungspflichten des Bundesrechts und des kantonalen Rechts.	¹ Ein Archiv kann Personendaten <u>während laufender Schutzfrist</u> für einen nicht personenbezogenen Zweck, namentlich für Forschung, Praxisbildung, Statistik oder Planung, bekannt geben, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 15 KDSG erfüllt sind. Vorbehalten bleiben besondere Geheimhaltungspflichten des Bundesrechts und des kantonalen Rechts.			
Art. 23 Unveräusserlichkeit und Unersitzbarkeit ¹ Das Archivgut der Behörden gemäss Artikel 3 Absatz 4 ist unveräusserlich. ² Es kann weder ersessen noch gutgläubig erworben werden. Der Anspruch auf Herausgabe verjährt nicht.	¹ Das Archivgut der Behörden gemäss Artikel 3 Absatz 4 ist unveräusserlich. ² Es kann weder ersessen noch gutgläubig erworben werden. Der Anspruch auf Herausgabe verjährt nicht. ³ Der Anspruch auf Herausgabe verjährt nicht.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
Art. 24 Gewerbliche Nutzung ¹ Die Nutzung des Archivguts der Behörden gemäss Artikel 3 Absatz 4 zu gewerblichen Zwecken bedarf einer Bewilligung des zuständigen Archivs. ² Die Bewilligung kann von einer vertraglichen Regelung des Nutzungsumfangs und der allfälligen Gewinnbeteiligung abhängig gemacht werden.	¹ Die Nutzung des Archivguts der Behörden gemäss Artikel 3 Absatz 4 zu gewerblichen Zwecken bedarf einer Bewilligung des zuständigen Archivs. ³ Sie ist nicht erforderlich, wenn das Archivgut einer offenen Lizenz nach Artikel 26 DVG untersteht.			
	3a Staatsbeiträge			
	Art. 25a Grundsätze ¹ Der Kanton kann zur Förderung der Wirkungsziele nach Artikel 2 Staatsbeiträge an Forschungseinrichtungen von nationaler Bedeutung nach Artikel 15 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 2012 über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIG) ¹⁾ gewähren.			

¹⁾ SR [420.1](#)

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	² Beiträge nach Absatz 1 werden nur gewährt an Institutionen von herausragender Bedeutung für den Kanton Bern. ³ Es gelten die Vorschriften der Staatsbeitragsgesetzgebung, soweit dieses Gesetz nicht besondere Vorschriften enthält.	² Beiträge nach Absatz 1 werden nur gewährt an Institutionen <u>Forschungseinrichtungen</u> von herausragender Bedeutung für den Kanton Bern.		<i>Antrag Kommissionsmehrheit</i>
	Art. 25b Voraussetzungen ¹ Der Kanton gewährt Beiträge in der Regel nur, wenn a entsprechender Finanzbedarf ausgewiesen ist, b die Empfängerin oder der Empfänger zumutbare Eigenleistungen erbringt und c sich der Bund, andere öffentlich-rechtliche Körperschaften oder weitere Dritte in vergleichbarem Umfang an der Finanzierung beteiligen. ² Die Ausrichtung eines Beitrags erfolgt subsidiär und ist in der Regel auf höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten beschränkt. ³ Auf die Gewährung von Beiträgen nach diesem Gesetz besteht kein Rechtsanspruch.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Art. 25c Vollzug ¹ Der Kanton gewährt Beiträge in der Regel durch öffentlich-rechtlichen Leistungsvertrag. ² Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen, insbesondere betreffend Voraussetzungen, Bemessungsgrundlage und Höhe der Beiträge. ³ Für die Gewährung von Beiträgen gelten die ordentlichen Ausgabenbefugnisse.			
Art. 27 ¹ Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen, insbesondere über a die Archivierung von Unterlagen, b den Umgang mit elektronischen Unterlagen, c die Aufgaben und die Organisation des Staatsarchivs, d die Archivführung der kantonalen Verwaltung,	b den Umgang mit elektronischen <u>digitalen</u> Unterlagen, d <i>Aufgehoben.</i>			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
e die Archivierung von Unterlagen durch Private, soweit ihnen öffentlich-rechtliche Aufgaben übertragen sind, f die Zugangsbeschränkungen zu Archivgut im Sinne von Artikel 21, g die Gebühren für besondere Dienstleistungen.				
	T1 Übergangsbestimmung der Änderung vom ■■■■■■■■■■			
	Art. T1-1 Digitales Langzeitarchiv (dLZA) ¹ Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt der Anwendbarkeit von Artikel 15a Absatz 1.			
	II.			
	1. Der Erlass 170.11 Gemeindegesetz vom 16.03.1998 (GG) (Stand 01.11.2020) wird wie folgt geändert:			
Art. 69a Archivierung ¹ Für die Archivführung gelten die Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung über die Archivierung.	Art. 69a <u>Archivierung</u> <u>Aufbewahrung und Archivführung</u> ¹ Für die <u>Organisation, Verwaltung und Aufbewahrung von Unterlagen</u> sowie die Archivführung gelten die Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung über die Archivierung.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	2. Der Erlass 641.1 Staatsbeitragsgesetz vom 16.09.1992 (StBG) (Stand 01.03.2020) wird wie folgt geändert:			
Anhänge				
1 zu Artikel 18 Absatz 1	1 zu Artikel 18 Absatz 1 (<i>geändert</i>)			
	III.			
	<i>Keine Aufhebungen.</i>			
	IV.			
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.			
	Bern, 15. November 2023 Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Müller Der Staatsschreiber: Auer	Bern, 15. Januar 2024 Im Namen der Kommission Der Präsident: Grupp		Bern, 31. Januar 2024 Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Müller Der Staatsschreiber: Auer